



e-mail: office@oecar.at
www.oecar.at

Per e-mail

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VI
Herrn Mag. Georg Fürnsinn

ÖCAR Automobilrecycling GmbH
A-1071 Wien
Lindengasse 43/19
Tel: +43 [0] 1 253 6006
Fax: +43 [0] 1 253 6006-2444

Firmensitz: Wien
Firmenbuch-Nr.: FN 238626x
Firmenbuchgericht: Hg. Wien
DVR: 2109761
UID: ATU 57440745

Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 22. Februar 2013

**AWG-Novelle 2013 und VerpackungsVO 2013 – Begutachtung,
Stellungnahme zu den Begutachtungsentwürfen**

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und dürfen die mit dem vorliegenden Entwurf einer AWG-Novelle geplanten Änderungen für Sammel- und Verwertungssysteme wie folgt kommentieren.

Kontrollkonzept (§ 29 Abs. 2 Z 8a AWG)

Inhalt/Ziel: Sammel- und Verwertungssysteme haben im Rahmen der Antragstellung ein Kontrollkonzept vorzulegen, mit dem zumindest 80% der teilnehmenden Massen binnen 2 Jahren zu überprüfen sind.

Im Bereich der Altfahrzeuge ist eine Überprüfung der Systemteilnehmer nicht erforderlich, da einerseits über die Statistik Austria offizielle Inverkehrsetzungsdaten vorliegen und andererseits auf Wunsch der Importeure eine pauschalierte Verrechnung je Importeur/Marke bevorzugt wird.

Ein Kontrollkonzept bzw. eine durch AWG verpflichtend vorgegebene Teilnehmerprüfung wäre daher für den Bereich Altfahrzeuge ein zusätzlicher Aufwand ohne Notwendigkeit und Nutzen, und ist daher abzulehnen.

Abfallvermeidung (§ 29 Abs. 4 Z 4 und 4c AWG)

Inhalt/Ziel: Die Aufwendungen von Sammel- und Verwertungssystemen für Abfallvermeidungsmaßnahmen sollen von 3% auf 1,0 % angehoben werden. Die Zahlungsleistungen der Systeme sollen gebündelt und die Projekte über einen „Dritten“ gemeinsam vergeben werden.

Die Richtlinie 2000/53/EG und die darauf basierende österreichische AltfahrzeugeVO setzen berechtigterweise einen Schwerpunkt auf abfallvermeidende Maßnahmen in der Produktion. Die Vermeidung von gesundheitsschädlichen Stoffen wird durch entsprechende Stoffverbote umgesetzt. Die darauf aufbauenden abfallvermeidenden Maßnahmen der Automobilindustrie sind effektiv und zielgerichtet.

Eine darüber hinausgehende, zusätzliche Belastung der Automobilwirtschaft im Wege der Sammel- und Verwertungssysteme ist weder sinnvoll noch zweckmäßig. Eine Erhöhung der finanziellen Belastung auf 1 % ist jedenfalls abzulehnen.

Eine per Gesetz vorgegebene Verpflichtung zur Verteilung einer bestimmten Geldmenge ist grundsätzlich zu hinterfragen. Es garantiert lediglich die finanzielle Belastung, stellt aber nicht sicher, dass im jeweiligen Zeitraum auch sinnvolle und unterstützenswerte Abfallvermeidungsprojekte vorliegen.

Auch eine Bündelung der Gelder aller Sammel- und Verwertungssysteme und die Hinzuziehung eines Dritten, der wiederum einen finanziellen Aufwand beinhaltet, würden die Sinnhaftigkeit dieser Regelung nicht verbessern. Die im Entwurf vorgesehene neue Regelung (Z 4c) ist daher abzulehnen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

ÖCAR Automobilrecycling GmbH



Erwin Janda
Geschäftsführer